

## EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS DAS LANDESKIRCHENAMT

**Achtung !!**

Postleitzahlen ab 01.07.93

Postfach (für Briefe) - PLZ : 30037

Haus (für Pakete etc.) - PLZ : 30169

Hannover, den 7. Juli 1993

Rote Reihe 6

Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-382

Telefax: 0511/1241-266

Az.: Gen.-Akte 71140 F III 9 R. 410

### Rundverfügung G16/1993

#### **Zuckerrübenlieferrechte**

- I. Seit dem 1. Juli 1968 besteht eine EG-Zuckermarktordnung, die für die Zuckererzeugung Höchstquoten vorsieht. Die EG gibt nur für den innerhalb der Quoten erzeugten Zucker (sog. A- und B-Zucker) Preisgarantien.

Für den Rübenanbauer ist es deshalb ausschlaggebend, ein möglichst hohes A- und B-Kontingent zur Verfügung zu haben, da nur so der Rübenanbau für ihn eine gute und sichere Einnahmequelle darstellt.

Die Kirchengemeinden müssen Wert darauf legen, daß sie die auf den Flächen liegenden Rübenkontingente vom Pächter bei Beendigung des Pachtvertrages erhalten, um sie dann den neuen Pächtern weiterzugeben, weil auch diese Lieferrechte, wie die Milchquoten, einen deutlichen Einfluß auf die Höhe der Pachtpreise haben.

Kirchengemeinden als betroffene Grundstückseigentümer können gegenüber den Pächtern u.U. Ansprüche auf Übertragung von Rübenkontingenten haben, wenn zusammen mit den verpachteten Grundstücken auch damit verbundene Zuckerlieferrechte zurückgegeben werden müssen (§ 596 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1. Abschluß des Pachtvertrages vor Einführung der EG-Zuckermarktordnung zum 1. Juli 1968 und Rückgabe der Pachtgrundstücke unter Geltung der z. Zt. jährlich fortzuschreibenden Marktordnung.

Es kommt darauf an, ob der Pächter von der Kirchengemeinde angestammtes Rübenland übernommen und den Rübenanbau fortgesetzt oder aber neu aufgenommen hat. War angestammtes Rübenland verpachtet und entsprechend bewirtschaftet, ist der Pächter gem. § 596 BGB verpflichtet, die Rübenlieferrechte zu übertragen, die sich auf das Pachtland beziehen.

Hat der Pächter die Rübenerzeugung erst während der Pachtzeit aufgenommen, besteht kein Übertragungsanspruch der Kirchengemeinde, es sei denn, daß eine Flächenbindung des Rübenlieferrechtes besteht und der Pächter andere rentierliche und nachhaltige Anbaumöglichkeiten - wie etwa den Vertragsgemüseanbau - dafür aufgegeben hat.

Hat der Pächter die Rübenerzeugung während der Pachtzeit eingestellt oder reduziert und war dies mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft oder der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Fläche nicht vereinbar, kommen Schadensersatzansprüche des Verpächters in Betracht.

2. Abschluß des Pachtvertrages und Rückgabe der Pachtsache während der Geltung der Marktordnung, wobei der Pächter bei Pachtbeginn Zuckerrübenlieferrechte übernommen hat.

In diesem Fall muß der Pächter die Zuckerrübenlieferrechte an die Kirchengemeinde übertragen, die er bei Pachtbeginn mit dem Pachtland übernommen hat.

Denkbar ist, daß nach Pachtbeginn eine neue generelle Lieferrechtsumverteilung durch die Zuckerfabrik erfolgte oder bestehende Lieferrechte aufgestockt wurden. Sind die kirchlichen Pachtländereien bei der Neuverteilung oder Aufstockung der Rübenlieferrechte berücksichtigt worden und haben zur Erhöhung des Kontingents beigetragen, sind die an die kirchlichen Flächen gebundenen Lieferrechte auf den Verpächter zu übertragen.

Lassen sich keine Um-/Neuverteilungen der Zuckerfabriken feststellen und fehlen außerdem pachtvertragliche Regelungen oder sind diese unvollständig oder unklar, gilt allerdings im Zweifel der Grundsatz, daß die Rübenlieferrechte beim Pächter bleiben, wenn die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der EG nicht entgegenstehen.

3. Abschluß des Pachtvertrages und Rückgabe der Pachtsache während der Geltung der Marktordnung, wobei der Pächter bei Pachtbeginn keine Zuckerrübenlieferrechte übernommen hat.

Grundsätzlich ist und bleibt der Pächter Lieferrechtsinhaber, wenn und soweit sich sein Besitzstand nicht verschiebt und/oder die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen entgegenstehen.

War jedoch die Aufnahme eines Rübenanbaues im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung geboten, weil der Pächter andere und ähnliche angestammte Nutzungen z.B. den Vertragsgemüseanbau aufgegeben hat, schuldet er dem Verpächter die auf der kirchlichen Fläche liegenden Rechte.

Im übrigen können der Kirchengemeinde auch bei einer Um-/oder Neuverteilung Rübenlieferrechte zugefallen sein (vgl. Nr. 2 Abs. 2).

- II. Da zwischen Kirchengemeinden als Verpächter und der jeweiligen Zuckerfabrik keine Rechtsbeziehungen bestehen, haben Kirchengemeinden gegenüber der Zuckerfabrik keinen direkten Anspruch auf Auskunftserteilung. Die Zuckerfabriken sind in den meisten Fällen nur bereit, dem Verpächter Auskunft zu erteilen, wenn der Pächter zustimmt.

Um finanziellen Schaden für die Kirchengemeinden zu vermeiden, sollte bei bevorstehenden Neuverpachtungen vom bisherigen Pächter Auskunft über bestehende Rübenkontingente verlangt werden. Zusammen mit den Zuckerfabriken müßte anschließend die Höhe der Kontingente festgelegt und in den Pachtverträgen festgeschrieben werden.

Nach §§ 259 bis 261 BGB in Verbindung mit § 242 BGB haben die Kirchengemeinden einen Auskunftsanspruch gegen die Pächter über die Zuteilung (s. u.a. Kommentar Palandt Bürgerliches Gesetzbuch 51. Auflage, § 261 Rd.-Nr. 8; Urteil des Amtsgerichtes Peine vom 17. Juni 1992 - 11 W 18/92 -). Pächter kirchlicher Grundstücke bitten wir darauf hinzuweisen, wenn sie nicht zur Auskunft bereit sind.

Den Pächtern könnte, wie bei der Regelung hinsichtlich der Milchquoten, unter der Voraussetzung ein einmaliges (12 Jahre) Vorpachtrecht in dem Sinne angeboten werden, daß sie bei Neuverpachtung berücksichtigt werden, wenn sie die kirchlichen Vertragsbedingungen im übrigen akzeptieren.

Abschließend bitten wir um Verständnis, daß diese Rundverfügung an alle Kirchengemeinden gesandt wird. Es läßt sich von hier aus aber nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen, welche Kirchengemeinden von diesem Fragenkreis nicht berührt werden.

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle